

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 75

ausgegeben am 2. März 2011

Kundmachung

vom 2. März 2011

des Beschlusses Nr. 4/1998 des Gemischten Ausschusses EFTA-Türkei

Beschluss des Gemischten Ausschusses: 4. Februar 1998

Zustimmung des Landtags: 14. Dezember 2000¹

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 19. Dezember 2002

Aufgrund von Art. 3 und Art. 10 Abs. 1 des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL. 1985 Nr. 41 macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 4/1998 des Gemischten Ausschusses EFTA-Türkei, mit welchem das Abkommen vom 10. Dezember 1991 zwischen den EFTA-Staaten und der Türkei, LGBL. 1992 Nr. 87, abgeändert wird, kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 135/2000

**Beschluss Nr. 4/1998
des Gemischten Ausschusses EFTA-Türkei zur
Änderung von Art. 15 und neuer Anhang XII
über den Schutz des geistigen Eigentums^{2,3}**

Art. 15 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Art. 15

Schutz des geistigen Eigentums

1) Die Vertragsstaaten gewährleisten und sichern einen angemessenen, wirksamen und nicht diskriminierenden Schutz der Rechte des geistigen Eigentums. Sie treffen, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Artikels, Anhang XII zu vorliegendem Übereinkommen und den darin erwähnten internationalen Abkommen, Massnahmen zur Durchsetzung dieser Rechte, um sie vor Verletzungen, Fälschung und Nachahmung zu schützen.

2) Die Vertragsstaaten lassen den Angehörigen eines jeden Vertragsstaates keine ungünstigere Behandlung zukommen als ihren eigenen Angehörigen. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen mit den materiellen Bestimmungen von Art. 3 des WTO-Abkommens vom 15. April 1994 betreffend handelsbezogene Aspekte von Rechten des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommens) in Übereinstimmung stehen.

3) Die Vertragsstaaten lassen den Angehörigen eines jeden Vertragsstaates keine ungünstigere Behandlung zukommen als den Angehörigen irgendeines anderen Staates. Ausnahmen von dieser Verpflichtung müssen mit den materiellen Bestimmungen des TRIPS-Abkommens, insbesondere mit Art. 4 und 5, in Übereinstimmung stehen.

2 Mit Ausnahme der vorliegenden Anpassungen wird dieser Beschluss im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Er kann beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten eingesehen und bezogen werden und ist auf der Internetseite des EFTA-Sekretariats verfügbar: <http://www.efta.int/free-trade/free-trade-agreements/turkey/jcds.aspx>.

3 Übersetzung des englischen Originaltextes.

4) Die Vertragsstaaten vereinbaren, auf Antrag einer Vertragspartei die in dem vorliegenden Artikel und Anhang XII enthaltenen Bestimmungen über den Schutz des geistigen Eigentums zu überprüfen, mit dem Ziel, das Schutzniveau zu verbessern und Handelsverzerrungen, die durch den gegenwärtigen Umfang des Schutzes des geistigen Eigentums verursacht werden, zu vermeiden oder zu beseitigen.